Die Thematik geht auf einen seinerzeitigen Antrag von Herrn Liene zurück. Er begrüßt die ausführliche Vorlage der Verwaltung und stellt die Problematik der derzeitigen Vergabesystematik heraus. Insbesondere tragen seiner Meinung nach die hohen, teils unglaubwürdigen, Preisnachlässe beim Nachverhandlungstermin zu fehlender Transparenz bei.

Auf Nachfrage von Herrn Liene, warum die vollständige Anwendung der VOB/A und VOL/A jetzt nur für den „Wasserbereich“ thematisiert werde, führt Herr Breuer aus, dass die Ausnahmeregelung aus dem Erlass des Innenministeriums nur für „echte“ Eigenbetriebe und Eigengesellschaften Anwendung finde. Da der Entsorgungsbetrieb eine eigenbetriebsähnliche Einrichtung sei, werde bei Vergaben dort uneingeschränkt nach den Vorgaben der VOB/A bzw. VOL/A gehandelt.

Herr Fürbaß stellt heraus, dass die gegenwärtige Regelung seinerzeit auch auf Anregung der CDU-Fraktion eingeführt wurde. Ziel sei es gewesen, durch die in der Vorlage angeklungene „Basar-Mentalität“ und ein zweistufiges Verfahren bessere Preise zu erzielen. Wichtig sei in diesem Zusammenhang, dass die Verwaltung für alle Bieter ein transparentes Verfahren sicherstelle. Zudem sei von vorne herein klarzustellen, dass nur Nachlässe ohne Bedingungen zugelassen seien. Vom Grundsatz her gehe er davon aus, dass „bei der zweiten Runde“ alle Karten auf den Tisch gelegt werden und dabei, auch wenn zum Teil hohe Nachlässe gegeben werden, die günstigsten Angebote herauskommen. Dies entspräche ebenfalls aus Sicht des Gebührenzahlers einer sparsamen und wirtschaftlichen Mittelverwendung. Aus diesen Gründen und weil sich das System bewährt habe, kündigt Herr Fürbaß an, dass die CDU- Fraktion gegen den Beschlussvorschlag stimmen werde.

Herr Meeser führt aus, dass er aus Gründen der Transparenz und Klarheit für den Verwaltungsvorschlag und damit für die vollständigen Anwendung der VOB/A und VOL/A stimmen werde. Trotzdem leuchte ihm nicht so recht ein, warum der Beschlussvorschlag in sachlich (technisch-wirtschaftlich) begründeten Einzelfällen von der Anwendung der VOB/A oder VOL/A ganz oder in Teilen absehe.

Herr Breuer erläutert hierzu, dass generell die Regelungen aus dem Erlass weiterhin Anwendung finden können. Es sei nur zuletzt der Eindruck entstanden, dass sich die Bieter vollends auf den zweiten Submissionstermin eingestellt hätten. Die Abgabe eines ersten Angebots sei in diesem Zusammenhang nur für eine Art „Marktübersicht“ nützlich gewesen. Aussagekräftige Preise seien dort jedoch nicht zustande gekommen. Man wolle zumindest für eine gewisse Zeit die vollständige Anwendung der Vergabegrundsätze durchführen, um testen zu können, ob sich der Eindruck bestätige. Trotzdem sei es sinnvoll, soweit die Option z.B. nach der VOB/A bestünde, auf das Nachverhandlungsverfahren zurückzugreifen.

Herr Sterzenbach ergänzt hierzu, dass man verwaltungsseitig die Systematik einfach umkehren möchte. Es sei ganz natürlich, dass man sich als Bieter nach einer gewissen Zeit auf ein bestimmtes Verfahren einstelle. Dies bestätigen die Eindrücke aus dem Nachverhandlungsverfahren. Ziel sei es, nun herauszufinden, inwieweit die klare Anwendung der VOB/A und VOL/A gegebenenfalls zu anderen Angebotspreisen führen. Weiterhin drückt er auch Verständnis für die verschiedenen Standpunkte in dieser Diskussion aus. Man könne über die beiden „Vorgehensphilosophien“ durchaus streiten, weil ein belastbarer konkreter Vergleich nur durch zwei parallele Verfahren zu ein und der selben Ausschreibung entstehen könne, was aber nicht möglich sei.

Herr Fege begrüßt aus Sicht der Grünen-Fraktion ausdrücklich die Verwaltungsvorlage. Seine Fraktion verfolge von vorne herein eine klare Linie, um möglichst hohe Transparenz für alle Beteiligten des Verfahrens zu gewährleisten. Er selbst habe in seiner Ausschussarbeit gesehen, wie sehr sich die Angebote aus erster und zweiter Bieterrunde unterscheiden können. Dies erscheine auch ihm teilweise nicht seriös. Unter Berücksichtigung des Aspekts, wie von Herrn Breuer ausgeführt optional auf die alte Verfahrensweise zurückzugehen, werde er dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Auf Nachfrage von Herrn Fürbaß, ab welchen Beträgen Bauleistungen ausgeschrieben werden müssen, antwortet Herr Breuer, dass ab 5.000,00 € zumindest beschränkt ausgeschrieben werde. Dabei werden mindestens drei Angebote eingeholt.

Herr Sterzenbach ergänzt hierzu, dass auch beim beschränkten Ausschreibungsverfahren, im Gegensatz zum Nachverhandlungsverfahren, ein förmlicher Submissionstermin einzuhalten sei, ab dem nicht mehr über die Preise gesprochen werden dürfe.

Herr Breuer stellt nochmal heraus, dass man im Zuge der Nachverhandlung ausschließlich die weitere Senkung der Angebotspreise erreichen wollte. Bis zum Nachverhandlungsverfahren sei jedoch uneingeschränkt nach VOB/A und VOL/A verfahren worden. In dieser Hinsicht habe auch immer ein transparentes Verfahren stattgefunden.

Herr Sonntag bezweifelt, dass mit dem angestrebten Verfahren günstigere Preise erzielt werden. Er sei sich sicher, dass der Anbieter in dem Moment, in dem es drauf ankomme das günstigste Angebot abgebe. Ob dies nun bei einem zweiten Submissionstermin im Rahmen der Nachverhandlung oder bei vollständiger Anwendung der Vergabegrundsätze bei einem einzigen Submissionstermin vorläge, sei völlig egal. Grundsätzlich sehe er diese Fragestellung auch eher unpolitisch. Wichtig sei in erster Linie ein Verfahren zu wählen, bei dem die günstigsten Angebote zu erwarten wären. Er sehe den großen Vorteil bei der Nachverhandlung darin, dass bei der zweiten Bieterrunde tatsächlich nur noch die Anbieter Angebote abgäben, die tatsächlich Interesse an dem Auftrag hätten. Schließlich sei dabei dann auch mit den günstigeren Preisen zu rechnen.

Herr Gräf streicht zwei gravierende Nachteile heraus, die mit dem derzeitigen Vergabeverfahren im Wasserbereich einher gehen. Zunächst scheine es Unternehmen zu geben, die sich aufgrund der vorbeschriebenen „Basar-Mentalität“ gar nicht erst an der Ausschreibung beteiligen würden. Damit würde man von Beginn an leistungsfähige Bieter ausschließen. Des Weiteren bemängelt er, dass es sich beim ersten Angebot mehr oder minder um ein reines Pseudo-Angebot handele. Anders wären die anschließenden Preisnachlässe, die sich zum Teil im zweistelligen Bereich bewegen, nicht zu erklären. Dies führe schließlich zu Mehraufwand in der Verwaltung, den man sich genauso gut sparen könne.

Herr Meeser fragt nach, wie man dem Bieter kenntlich machen wolle, dass man in Einzelfällen weiterhin vom Nachverhandlungsverfahren Gebrauch machen möchte.

Herr Sterzenbach und Herr Breuer führen hierzu aus, dass dies zu Beginn der Ausschreibung festgelegt werde und damit dem Bieter deutlich gemacht werde. Sollte in Einzelfällen nach den Kriterien der VOB/A und VOB/L „die Türe für ein Nachverhandlungsverfahren offen stehen“ würde dies im Rahmen der Angebotsaufforderung vorgegeben.

Herr Schlein fügt hinzu, dass man sich durch die flexible Handhabung des Vergabeverfahrens z.B. die Kooperation mit der RWE in Sachen Leitungsverlegung offen halten könne, da RWE mit einem Verhandlungsverfahren operiere. Ansonsten müsse man sich aufgrund der Auftragswerte rein an die VOB/A- und VOL/A- Vorschriften halten.

Herr Liene erläutert die Problematik der bei den Unternehmen untereinander bekannten Informationen beim Nachverhandlungsverfahren. Dabei stelle es einen Unterschied dar, ob man als Anbieter die Angebote der Mitkonkurrenten kenne und somit Gewinnspanne und Kalkulationsgrundlage identifiziere, oder ob man sich zu einem festen Submissionstermin unwiderruflich mit einem Angebot festlege. Aus diesem Grund stellt er fest, dass es aus Sicht des Auftraggebers nur von Vorteil sein kann, den Bietern so wenig Informationen voneinander zu geben wie möglich.

Bevor Herr Utsch über den Beschlussvorschlag abstimmen lässt, verpflichtet er den zwischenzeitlich eingetroffenen Herrn Haak (stv. sachkundiger Bürger / SPD-Fraktion). Der zu Verpflichtende bekundet sein Einverständnis zu der vom Ausschussvorsitzenden verlesenen Formel. Somit ist Herr Haak auch berechtigt über den Beschlussvorschlag mit abzustimmen.

Nachdem sich keine Wortbeiträge mehr ergeben, lässt Herr Utsch über den Beschlussvorschlag abstimmen.

Daraufhin beschließt der Betriebsausschuss: